



laufende Nummer: 4/2025

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am **29.09.2025** im Gemeindeamt **Maria Ellend**
Beginn **19:00 Uhr** Die Einladung erfolgte am **23.09.2025**
Ende **20:06 Uhr** durch E-Mail.

Anwesend waren:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Dr. Jürgen Preselmaier	(Volkspartei)	Willibald Fritz	(SPÖ)
Werner Büchelhofer	(Volkspartei)	Ruth Moser	(SPÖ)
Markus Steurer	(Volkspartei)	Karin Kammlander	(SPÖ)
Ing. Dominik Dam	(Volkspartei)	Otto Zwesper	(SPÖ)
Roman Rausch, MA	(Volkspartei)	Karin Fedyna	(SPÖ)
Stefanie Schneider BEd	(Volkspartei)		
DI (FH) Reinhard Jurin	(Volkspartei)		
Horst Vidmar	(Volkspartei)		
Daniel Greigeritsch	(Volkspartei)		
Ing. Andreas Jurin	(Volkspartei)		
Markus Mair	(Volkspartei)		

Entschuldigt abwesend: Elisabeth Huber (Volkspartei)
Ing. Bettina Greigeritsch-Huber (Volkspartei)
Karlheinz Rosenitsch (Volkspartei)
Stefan Kutnyj (Volkspartei)
Edeltraud Geyer (Volkspartei)

Schriftführer: GGR Ing. Dominik Dam

Vorsitzender: Bgm. Dr. Jürgen Preselmaier

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung:

- Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung
- Pkt. 3) Korrekturbeschluss zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Pkt. 4) 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Pkt. 5) 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Pkt. 6) Bericht vom Prüfungsausschuss
- Pkt. 7) Neuvergabe von Pachtfeldern
- Pkt. 8) Pachtübertragung von Claudia Hendel auf Rainer Hendel
- Pkt. 9) Gestattungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windrades „SDW05“ in der Gemeinde Scharndorf
- Pkt. 10) Nachtrag zum Gestattungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windrades „SDW III“ in der Gemeinde Scharndorf
- Pkt. 11) Neubesetzung von Gemeinderatsausschüssen

Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dr. Preselmaier begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 2) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da keine Einwendungen eingegangen sind, gilt das Protokoll vom 09.07.2025 als genehmigt.

Pkt. 3) Korrekturbeschluss zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier berichtet über das Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 12.09.2025 und das damit in Verbindung stehende neue Gutachten von DI Anna-Katharina Steyrer vom 20.08.2025. Beide Schriftsätze werden vollständig verlesen.

Es ist nun beabsichtigt, die Änderungspunkte 1 und 4 vorerst zurückzustellen, da diesbezüglich zusätzliche ergänzende Gutachten zu erbringen sind. Die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, beschlossen am 9. Juli 2025 unter TOP 3, muss daher aufgehoben und neu mit beiliegender Verordnung beschlossen werden, wobei beim Neubeschluss die Änderungspunkte 1 und 4 nicht beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die am 09.07.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 3 beschlossene Verordnung betreffend 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aufheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Im Hinblick auf das soeben vorgetragene Gutachten zur 11. Änderung wird vom Ortsplaner DI Hackl in einer ergänzenden Erläuterung darauf hingewiesen, dass die beschlossenen Änderungspunkte generell keine negativen Auswirkungen auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten, das Orts- und Landschaftsbild sowie den Artenschutz bewirken. Es handelt sich durchwegs um Nutzungsänderungen im Bauland, um Kenntlichmachungen ohne veränderte Rechtswirkung oder um geringfügige Widmungsänderungen, die keine erheblichen Auswirkungen zu den oben genannten Themen erwarten lassen.

Die bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.07.2025 getätigten Erläuterungen und Erwägungen zur eingelangten Stellungnahme von „SW beta gmbH“ werden wiederholt.

Die eingelangte Stellungnahme von „SW beta gmbH“ (vertreten durch „Suppan und Partner:innen Rechtsanwalts OG“) wird umfassend zur Kenntnis gebracht. Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier erläutert bezüglich der Stellungnahme von „SW beta gmbH“ die fachliche Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl und dessen Empfehlungen.



In weiterer Folge werden Erwägungen zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme unter Einbeziehung der fachlichen Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl getroffen. Die Stellungnahme von „SW beta gmbH“ kritisiert insbesondere die Nichtentlassung des Grundstücks Nr. 71/2, KG Maria Ellend, aus der Aufschließungszone und wirft der Gemeinde vor, das Bauvorhaben aus subjektiven Gründen und entgegen geltendem Recht zu verzögern oder zu verhindern. Es besteht jedoch kein Bezug zu einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, da das örtliche Raumordnungsprogramm in diesem Bereich nur insofern geändert wird, als die rechtskräftig erfolgte Teilstrecke kenntlich gemacht wird.

Raumordnungsfachliche Empfehlung:

Es wird vom Raumplaner empfohlen, die neuen Beurteilungsgrundlagen und Planungs-umstände vor allem im Hinblick auf die Kapazitäten betreffend Infrastruktur wie Kanal, Wasser, Kindergarten, Volksschule usw. zu berücksichtigen und die Formulierung der Freigabebedingungen zu überdenken. Eine Änderung der Freigabebedingungen muss in einem eigenen Widmungsverfahren geprüft und vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt werden.

Trotz fehlendem Bezug zu einer Änderung des Flächenwidmungsplanes wird hier folglich auf die in der Stellungnahme angeführten Argumente eingegangen:

1. Behauptung eines klaren Rechtsanspruchs auf Freigabe

Die Stellungnahme argumentiert, dass bei Erfüllung der Freigabebedingungen ein „Rechtsanspruch“ auf Entlassung aus der Aufschließungszone bestehe und die Gemeinde keine Ermessensspielräume habe. Sie stützt sich dabei auf Kommentarmerkmale und eine VfGH-Entscheidung (V75/02).

Beurteilung:

Nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) besteht grundsätzlich keine automatische Pflicht zur Freigabe von Aufschließungszonen, selbst wenn die Freigabebedingungen formal erfüllt sind. Das Gesetz sieht keinen Automatismus vor, der eine Freigabe bei erfüllten Bedingungen zwingend nach sich zieht. Die Freigabe einer Aufschließungszone bleibt im Ermessen der Gemeinde.

Die zitierte VfGH-Entscheidung bezieht sich auf Fälle, in denen die Gemeinde über längere Zeit ohne sachlichen Grund eine Freigabe verweigert. Im vorliegenden Fall wurden die Planungsgrundlagen jedoch laufend aktualisiert und es erfolgte eine Abwägung im Sinne des allgemeinen öffentlichen Interesses.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wohl der Allgemeinheit (z. B. Infrastruktur, Verkehr, soziale Versorgung, Umwelt) über Einzelinteressen zu stellen. Die Entwicklung großer Bauflächen hat direkte Auswirkungen auf die Gemeindeinfrastruktur, die im Rahmen der Planung und Freigabe von Baulandflächen sorgfältig abgewogen werden müssen.

2. Vorwurf der „reinen Schikane“ und des Missbrauchs der Planungshoheit

Die Stellungnahme unterstellt der Gemeinde, aus „subjektiven Befindlichkeiten“ zu handeln und das Vorhaben „mit allen möglichen (gesetzeswidrigen) Mitteln“ zu verhindern.

Beurteilung:

Die Gemeinde ist verpflichtet, städtebauliche, verkehrliche und infrastrukturelle Entwicklungen im Gesamtinteresse aller Bürger zu steuern. Die mehrfache Überarbeitung der Planungsinstrumente und die Prüfung von Bebauungsdichte, Gebäudehöhe und Infrastruktur sind Ausdruck dieser Verantwortung, nicht von Schikane.

Die Gemeinde hat bereits Teilstrecken erteilt und ist nachweislich bereit, konstruktiv zu prüfen und zu steuern.

Die Ablehnung der Freigabe ist sachlich begründet, vor allem durch neue Rahmenbedingungen bezüglich Infrastruktur, Umwelt, Verkehr oder soziale Infrastruktur, die in den Planungsberichten dargelegt werden.

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier beantragt somit, die Stellungnahme von „SW beta gmbH“ im Sinne der soeben erläuterten fachlichen Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl und der vorgenommenen Erwägungen nicht zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier erläutert nochmals die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zum Planentwurf der öffentlichen Auflage.



Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die beigelegte Verordnung zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes laut Planzahl 7668-08/24 des Ingenieurbüros für Raumplanung, DI Thomas Hackl, neu beschließen, wobei die Änderungspunkte 1 und 4 gegenüber der Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 09.07.2025 vorerst zurückgestellt und somit nicht mitbeschlossen werden.

Die Grundlage für den gegenständlichen Beschluss bilden neben der Verordnung die beiliegenden Plandarstellungen und Beilagen sowie die ergänzenden Erläuterungen des Planverfassers DI Thomas Hackl.

Der Antrag wird nach dem Verlesen der Verordnung einstimmig angenommen.

Anlage 1: Verordnung Korrekturbeschluss 11. Änderung des örtlichen ROP

Anlage 2: Plandarstellungen und Unterlagen zur 11. Änderung des örtlichen ROP

Pkt. 4) 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier erläutert die vorliegenden Unterlagen.

Die eingelangte Stellungnahme von „SW beta gmbh“ (vertreten durch „Suppan und Partner:innen Rechtsanwalts OG“) wird ebenfalls umfassend zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier erläutert bezüglich der Stellungnahme von „SW beta gmbh“ die fachliche Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl und dessen Empfehlungen.

In weiterer Folge werden Erwägungen zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme unter Einbeziehung der fachlichen Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl getroffen.

Zusammenfassung der Argumente der Stellungnahme:

- Vorwurf der Rechtswidrigkeit: Die Gemeinde ändere den Flächenwidmungsplan wiederholt, um das Bauprojekt der SW beta gmbh zu behindern.
- Unbestimmtheit der Freigabebedingungen: Formulierungen wie „aussagekräftiges Bebauungskonzept“ oder „im Einvernehmen mit der Gemeinde“ seien zu unbestimmt und verfassungswidrig, da sie der Gemeinde willkürliche Ermessensspielräume einräumen.
- Infrastrukturfinanzierung: Die vorgesehenen Anforderungen zur Sicherstellung der Infrastruktur seien rechtlich nicht zulässig.
- Forderung: Das Grundstück Nr. 71/2 solle aus der Aufschließungszone entlassen werden; eine neue Freigabeverordnung sei nicht notwendig bzw. nicht gerechtfertigt.

Raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die Gemeinde hat die Argumente sorgfältig geprüft, sieht jedoch keine Veranlassung, von der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms abzuweichen. Die vorgesehenen Freigabebedingungen sind aus Sicht der Gemeinde erforderlich, um eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen und die Finanzierung notwendiger Infrastruktur (Kinderbetreuung, Schulen, Grünflächen) zu gewährleisten. Die Einbindung der Gemeinde im Rahmen des „Einvernehmens“ wird als sachlich gerechtfertigt angesehen, da nur so eine transparente und ausgewogene Interessenabwägung erfolgen kann.

Nach Rücksprache mit der Abteilung RU1 kann zudem von einer rechtskonformen Vorgangsweise ausgegangen werden.

Es wird daher empfohlen, die geplante Änderung und die formulierten Freigabebedingungen entsprechend dem Entwurf zur öffentlichen Auflage ohne Abänderungen zu beschließen.

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier beantragt somit, die Stellungnahme von „SW beta gmbh“ im Sinne der soeben erläuterten fachlichen Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl und der vorgenommenen Erwägungen nicht zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Grundlage für den folgenden Beschluss bilden neben der Verordnung die ergänzenden Erläuterungen des Planverfassers DI Hackl Thomas.



Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die beigelegte Verordnung zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes laut Planzahl 7688-BV-07/25 des Ingenieurbüros für Raumplanung, DI Thomas Hackl, beschließen.

Der Antrag wird nach dem Verlesen der Verordnung einstimmig angenommen.

Anlage 3: Verordnung 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Pkt. 5) 1. Änderung des Bebauungsplanes

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier erläutert die vorliegenden Unterlagen und berichtet über erforderliche Abänderungen im Vergleich zur öffentlichen Auflage. Die Änderungspunkte 1 und 4, welche im Rahmen der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zwar öffentlich aufgelegen waren, aber vorerst zurückgestellt und somit nicht beschlossen wurden, sollen in der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht kenntlich gemacht werden.

Die eingelangte Stellungnahme von „SW beta gmbH“ (vertreten durch „Suppan und Partner:innen Rechtsanwalts OG“) wird ebenfalls zur Kenntnis gebracht. Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier erläutert bezüglich der Stellungnahme von „SW beta gmbH“ die fachliche Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl und dessen Empfehlungen.

In weiterer Folge werden Erwägungen zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme unter Einbeziehung der fachlichen Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl getroffen.

Zusammenfassung der Argumente der Stellungnahme (inhaltliche Kritik):

- Bauplatzgröße 2.500 m²: Dies betreffe de facto nur das Grundstück Nr. 71/2 und sei eine unzulässige Anlassverordnung.
- Begründungen (Verkehr, Ortsbild, Grünraum) seien unzutreffend, da bereits bei früheren Planungen berücksichtigt (Verkehrsanbindung, Grünflächen, Sonderstellung Kernfeld).
- Mehrfamilienhäuser: Abgrenzungen mit ÖV-Güteklassen seien willkürlich verändert worden.
- Versiegelung/Versickerung: Vorgaben seien fachlich unrichtig; durch Gründach-Aufbauten und bereits vorliegende Konzepte sei Thema ausreichend behandelt.

Raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die Gemeinde hat die eingebrachte Stellungnahme sorgfältig geprüft, sieht jedoch keine Gründe, von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes abzugehen.

Die Festlegung von maximalen Bauplatzgrößen, Vorgaben für Mehrfamilienhäuser und Regelungen zur Versickerung von Niederschlagswasser dienen einer geordneten baulichen Entwicklung, der Wahrung des Ortsbildes und dem Schutz der Infrastruktur. Die ÖV-Güteklassen wurden nicht willkürlich geändert, sondern entsprechend den aktuellen vorliegenden Grundlagen aktualisiert. Der Gesamtplan ist sachlich begründet und entspricht den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde.

Es wird daher empfohlen, die Planungen entsprechend dem Beschlussplan zu beschließen und die Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier beantragt somit, die Stellungnahme von „SW beta gmbH“ im Sinne der soeben erläuterten fachlichen Beurteilung des Ingenieurbüros DI Thomas Hackl und der vorgenommenen Erwägungen nicht zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem entsprechend § 34 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Bestätigung einer fachlich geeigneten Person im Sinne des § 13 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 über die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs vom Ortsplaner vorliegt, und keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs innerhalb von 4 Wochen von der Landesregierung vorgelegt wurden, kann die geplante Änderung des Bebauungsplanes beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die beigelegte Verordnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes beschließen. Die öffentlich aufgelegene Änderung des Bebauungsplanes möge mit Abänderungen beschlossen werden. Die Änderungspunkte 1 und 4, welche im Rahmen der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zwar öffentlich aufgelegen waren, aber vorerst zurückgestellt und somit nicht beschlossen wurden, sollen in der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht kenntlich gemacht werden.



Die Grundlage für den gegenständlichen Beschluss bilden neben der Verordnung die beiliegenden Plandarstellungen mit der Planzahl Pz.: 7669-08/24 sowie die ergänzenden Erläuterungen des Planverfassers DI Thomas Hackl.

Der Antrag wird nach dem Verlesen der Verordnung einstimmig angenommen.

Anlage 4: Verordnung 1. Änderung des Bebauungsplanes

Anlage 5: Plandarstellungen und Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

Pkt. 6) Bericht vom Prüfungsausschuss

GR Ruth Moser berichtet in ihrer Funktion als Obfrau des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 23.09.2025.

Pkt. 7) Neuvergabe von Pachtfeldern

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier berichtet, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Umwelt am 09.05.2025 eine Sitzung abgehalten hat. In dieser Sitzung wurde ein Vorschlag für die Neuvergabe von Pachtfeldern erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde in weiterer Folge allen Pachtinteressenten mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Alle vorgebrachten Änderungswünsche konnten im Einvernehmen mit den betroffenen Personen berücksichtigt werden. Die vorliegende Pachtaufteilung ist das Ergebnis des durchgeföhrten Abstimmungsprozesses. Die Auflistung der neuen Pachtverhältnisse wird erläutert und dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe von Pachtfeldern für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 gemäß der beigelegten Auflistung beschließen. Der jährliche Pachtzins beträgt bei Bonität III € 230,00 und bei Bonität IV € 210,00 (jeweils zuzüglich Steuern und Gebühren).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlage 6: Vergabe von Pachtfeldern ab Jänner 2026

Pkt. 8) Pachtübertragung von Claudia Hendel auf Rainer Hendel

Antrag des Gemeindevorstandes:

Bezüglich eines Teiles des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 305/1, EZ 246, KG Maria Ellend, im Ausmaß von 105 m² möge der Gemeinderat die Übertragung des Pachtverhältnisses von Frau Claudia Hendel auf Herrn Rainer Hendel zu den aktuell geltenden Konditionen mit Wirkung zum 01.01.2026 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9) Gestattungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windrades „SDW05“ in der Gemeinde Scharndorf

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des beigelegten Gestattungsvertrages im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windrades „SDW05“ in der Gemeinde Scharndorf genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlage 7: Gestattungsvertrag „SDW05“

Pkt. 10) Nachtrag zum Gestattungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windrades „SDW III“ in der Gemeinde Scharndorf

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des beigelegten Nachtrags zum Gestattungsvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windrades „SDW III“ in der Gemeinde Scharndorf genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anlage 8: Nachtrag zum Gestattungsvertrag „SDW III“



Pkt. 11) Neubesetzung von Gemeinderatsausschüssen

Aufgrund des Ausscheidens von Doris Schlagenhaufen (Volkspartei) aus dem Gemeinderat sind Positionen in diversen Ausschüssen frei geworden. Diese sollen nun nachbesetzt werden.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl von neuen Ausschussmitgliedern mittels Handzeichen durchzuführen.

Von der Volkspartei Haslau - Maria Ellend wird Edeltraud Geyer als neues Ausschussmitglied für den Ausschuss für Schule, Kindergarten, Jugend und Sport nominiert.
Die Wahl erfolgt einstimmig.

Von der Volkspartei Haslau - Maria Ellend wird Edeltraud Geyer als neues Ausschussmitglied für den Ausschuss für Gesundheit und Soziales nominiert.
Die Wahl erfolgt einstimmig.

Bürgermeister Dr. Jürgen Preselmaier schließt um 20:06 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Im Anschluss: nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung Korrekturbeschluss 11. Änderung des örtlichen ROP
- Anlage 2: Plandarstellungen und Unterlagen zur 11. Änderung des örtlichen ROP
- Anlage 3: Verordnung 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Anlage 4: Verordnung 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Anlage 5: Plandarstellungen und Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Anlage 6: Vergabe von Pachtfeldern ab Jänner 2026
- Anlage 7: Gestaltungsvertrag „SDW05“
- Anlage 8: Nachtrag zum Gestaltungsvertrag „SDW III“

Vorsitzender: Bgm. Dr. Jürgen Preselmaier

Für die VP-Fraktion: GGR Elisabeth Huber

Für die SPÖ-Fraktion: GGR Willibald Fritz

Schriftführer: GGR Ing. Dominik Dam

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt.